

TECHNISCHE RICHTLINIEN

PRÄMISSE

Messe Bozen (**MBZ**) hat diese Richtlinien ausgearbeitet, um Ausstellern und Besuchern ihrer Messeveranstaltungen optimale Zugangsbedingungen zu den Dienstleistungen und umfassende Sicherheit zu bieten.

Alle Richtlinien für die Veranstaltung und die Wahrung der Sicherheit sowie die in diesem Leitfaden enthaltenen verbindlichen Empfehlungen stützen sich auf normative Quellen und sind in Übereinstimmung mit den zuständigen Behörden verfasst worden. Sie sind für alle Aussteller bindend.

Im Interesse aller Beteiligten kann die Öffnung eines Messestandes unterbunden werden, wenn beispielsweise nicht zu beseitigende Störungen oder Vertragsbruch vorliegen. **MBZ** und die anderen zuständigen Behörden behalten sich das Recht vor, weitere Auflagen im Bereich der für notwendig erachteten Sicherheitsvorkehrungen zu verlangen. Das Serviceheft mit den verschiedenen Dienstleistungen wird bei Zuweisung des Messestandes übergeben. Die Anträge sind dann innerhalb der im Formblatt genannten Frist zu stellen. Später eintreffende Anträge können vom Veranstalter möglicherweise nicht rechtzeitig zum Veranstaltungsbeginn erledigt werden. Der Messeleitung steht es frei, ohne Vorankündigung allfällige Änderungen vorzunehmen.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1.1. Datum, Ort und Zeit der Veranstaltung / Zurverfügungstellung der Stände

Die Stände werden von **MBZ** zum angekündigten Zeitpunkt, für die Dauer und wie im vorgesehenen Serviceheft beschrieben zur Verfügung gestellt. Für Aussteller ist der Zugang zur Halle während der Messezeit, wenn nicht anders schriftlich verfügt, eine halbe Stunde vor Öffnung gestattet; sie verlassen die Halle innerhalb einer halben Stunde nach Schließung für die Besucher.

1.1.2. Vorverlegung und Verlängerungen

Wenn ein Aussteller die Dauer der Arbeiten vorverlegen oder verlängern möchte, muss er dies mindestens drei Tage im voraus, schriftlich beim Technischen Dienst **MBZ** beantragen. Darauf wird die Durchführbarkeit geprüft. Die zusätzlich genehmigten

Auf- und Abbautage sind in jedem Fall zu bezahlen und haben begrenzte Öffnungszeiten. Während dieser Tage sind die, während den offiziellen Tagen garantierten Dienstleistungen nicht gewährleistet. Wenn hingegen die Öffnungszeiten der offiziellen Auf- und Abbautage verlängert werden müssen, so kann beim Überwachungsbüro eine Anfrage für eine kostenpflichtige Verlängerung eingereicht werden. Die Anfrage muss bis spätestens um 16.00 desselben Tages eingereicht werden.

1.1.3. Nicht erlaubter Aufenthalt auf dem Parkplatz außerhalb der Öffnungszeiten

FBM verhängt eine Busse von € 250,00 + MwSt. für jede Stunde Aufenthalt auf dem Parkplatz außerhalb des vorgesehenen Stundenplans, genehmigte Verlängerungen ausgenommen.

1.2. Zugang für Motorfahrzeuge

1.2.1. Zufahrt zum Messegelände

1.2.1.1. Tragfähigkeit der verschiedenen Zonen

In den Zonen des Messegeländes sind verschiedene statische Bedingungen gegeben, was die Zufahrt von Fahrzeugen und Waren anbelangt gilt es die untenstehende Tabelle über die zugelassenen Maximalgewichte zu beachten.

Rampe am Wareneingang	2000 kg/m ²
Boden innerhalb der Messehallen	2000 kg/m ²
Überdachter Parkplatz	600 kg/m ²
Parkplatzrampe	600 kg/m ²

1.2.1.2. Zufahrtsbestimmungen

Die Zufahrt zum MG erfolgt (wie aus dem Lageplan Nr. 1 ersichtlich) über die Rampe der Marco-Polo-Straße. Die Zufahrt wird vom messeeigenen Personal und darüber hinaus von einer computergesteuerten Ampelanlage geregelt. Wer immer auf das Gelände fahren will, muss die allgemeinen sowie die elektronischen und vom Mitarbeiterstab der Messe erteilten Verkehrsanweisungen befolgen. Auf dem Freigelände können Fahrzeuge außerhalb der Ausstellungsflächen für die Dauer der Ladearbeit, und wie unter Punkt 1.2.3. beschrieben, anhalten. Fahrzeuge, die höher als 4 Meter sind müssen die Einfahrt für Rettungsfahrzeuge benützen

1.2.2. Einfahrt in die Halle

Die Halle ist in 4 Sektoren gegliedert. Die mit Zufahrterlaubnis ausgestatteten Fahrzeuge müssen anhand des Planes Nr. 1 zum Tor entsprechenden Sektors fahren. Die Ausmaße der Eingangstore zur Halle betragen 3,40m x 4,05m.

1.2.3. Regelung der Hallenzufahrt

Die Einfahrt von Transportfahrzeugen in die Halle ist während des Standauf- und -abbaus in beschränktem Umfang gestattet. Außer in ganz besonderen und begründeten Fällen ist LKW und ähnlichen Transportfahrzeugen die Einfahrt nicht gestattet; statt dessen sind die Hubstapler auf dem Freigelände für die vorgemerkte Zeit zu benützen. Hingegen dürfen Lieferwagen o.ä. einfahren, müssen aber - wie im Lageplan Nr. 1 angegeben - im Hauptgang rechts angestellt werden. Die Einfahrt in die Seitengänge ist nicht erlaubt. Hat das Fahrzeug sein Ziel erreicht, ist der Motor sofort abzustellen.

Pkw dürfen nicht in die Hallen einfahren; nach Hinterlegung einer Kautions von € 50,00. darf man außerhalb der Ausstellungsflächen im Freigelände höchstens eine Stunde stehen bleiben. Danach müssen Pkw auf den Dachparkplatz gefahren werden, andernfalls droht der Einzug der Kautions und eine Parkgebühr von € 50,00 pro Stunde.

1.2.4. Zufahrt zum Parkplatz

Die Zufahrt zum Ausstellerparkplatz ist nur Pkws und kleineren Lieferwagen erlaubt und erfolgt über die Zufahrtsrampe in der Marco-Polo-Straße (siehe Lageplan Nr. 2). Die Zufahrt

wird von messeeigenem Personal geregelt. Wer immer auf den Parkplatz fahren will, muss die generellen und vom Mitarbeiterstab der Messe erteilten Verkehrsanweisungen befolgen.

1.2.4.1. Zufahrt zum Parkplatz: Auf- und Abbauarbeiten

Der Parkplatz steht während des Standauf- und -abbaus unentgeltlich zur Verfügung. Die Aussteller haben von der Marco-Polo-Straße aus direkten Zugang. Wer hingegen Ladearbeiten zu verrichten hat und bei Kautionsstellung deren Dauer genannt hat, muss bei der Auffahrt zum Parkplatz die Hinweise befolgen oder den Lageplan Nr. 2 zu Rate ziehen.

1.2.5. Zufahrt während der Messeveranstaltung

Während der Messeveranstaltung ist die Einfahrt in die Halle allen Fahrzeugen **untersagt**. Die Anlieferung von Warenvorräten darf während der Dauer der Messe nur über das Freigelände und nur mit Pkw vorgenommen werden, die eine Fahrerlaubnis vorweisen können, auf der das Datum und die genaue Uhrzeit der Ein- und Ausfahrt, die Firmenbezeichnung und die Standnummer vermerkt sind. Diese Sondererlaubnis, vom provisorischen Personalbüro im Dienstleistungszentrum ausgestellt, muss auf dem Armaturenbrett, gut sichtbar angebracht sein, ansonsten wird eine Busse von **€ 50,00** pro Stunde verhängt.

1.3. Verlassen des Geländes nach Veranstaltungsende

1.3.1. Zahlungsbedingungen und Warenausgangsscheine

Die Zahlung der Gebühren für die Messeteilnahme muss so, wie im Teilnahmeantrag vermerkt, vorgenommen werden. Der **Warenausgangsschein** ist für die Entfernung jeglichen Materials aus der Halle unerlässlich und kann nur dann ausgehändigt werden, wenn alle Gebühren restlos bezahlt sind. Der Warenausgangsschein gilt nur für die Ausfahrt des darin bezeichneten Fahrzeuges zum entsprechend vermerkten Datum.

1.3.2. Entfernung der Warenmuster und Standbauelemente / Rückgabe Messestand

Die Tage, an welchen der Zugang zum Messegelände (MG) für die Entfernung der Exponate und der Standbauelemente erlaubt ist, sind im Serviceheft angegeben.

Sorgt der Aussteller nicht innerhalb dieser Frist für die Entfernung der Güter, so wird der Veranstalter von sich aus tätig und entfernt das Material. Die entsprechenden Kosten für das Wegschaffen und die Einlagerung der Waren und Gerätschaften werden dem säumigen Aussteller zusammen mit einem Strafgeld für die Dauer der Überziehung und Einlagerung von täglich **€ 250,00 + MwSt.** angelastet.

1.4. Diebstahlsicherung / Haftung bei Diebstahl und anderen Schäden

An der **MBZ** gibt es ein Videoüberwachungssystem. Während der Öffnungszeiten der Messehallen muss der Aussteller für die Überwachung seines Messestandes sorgen. Obwohl **MBZ** während der Messezeit und während der dem Auf- und Abbau gewidmeten Tage, die im Serviceheft vermerkt sind, eine Überwachung des MGs außerhalb der Öffnungszeiten veranlasst, ist **MBZ** von jeglicher Haftung für Diebstahl und/oder andere den Aussteller möglicherweise treffenden Schäden befreit. Der Aussteller ist hingegen auch gegenüber dem Veranstalter für alle unmittelbaren und indirekten Schäden verantwortlich, die aus irgendwelchen Gründen ihm selbst oder den auf seine Rechnung handelnden Mitarbeitern anzulasten sind (dazu gehören auch von Standbauteilen oder Anlagen ausgehende Schäden),

die der Aussteller oder durch Beauftragte errichten ließ und zwar auch dann, wenn sie von **MBZ** geprüft worden sind.

1.4.1. Versicherungen

Der Veranstalter schließt auf Kosten des Ausstellers, unverzichtbar, eine Versicherungspolizze für folgende Schadensfälle ab:

1. Brandschäden, (vom Aussteller **MBZ**, anderen und/oder Dritten zugefügt);
 1. Haftpflicht des Ausstellers gegenüber **MBZ**, anderen Ausstellern und/oder Dritten;
- Dem Aussteller ist es freigestellt, auch die ihm selbst durch Diebstahl, Feuer oder aus anderen Gründe erwachsenden Schäden, für die **MBZ** keinerlei Haftung übernimmt, zu versichern. Für eine Deckung dieser Fälle kann er sich an das Verwaltungsbüro der **MBZ** wenden.

2. STANDAUFBAU UND VERBOTE

2.1. Aufbau des Messestandes

Die Standfläche wird gewöhnlich ohne jeden Aufbau oder Einbau angeboten. Will der Aussteller einen bereits aufgebauten Stand bestellen, ist das entsprechende Formblatt im Serviceheft auszufüllen und einzureichen.

2.1.1. Bestimmung der Standfläche

Der Aussteller muss seinen Stand so aufbauen, dass die Bauteile den ihm zugewiesenen, durch Lack- und Klebestreifen markierten Raum, nicht überragen. Alle vorspringenden Konstruktionen oder Bauteile müssen entfernt werden.

2.1.2. Standhöhen - Höhe der Werbetafeln - Werbung im Stand

2.1.2.1. Standhöhen Die Stände in den Hallen dürfen nicht über die Standardhöhe von 2,50 m hinaus gehen. Mit der äußersten Toleranz von 50cm ergibt sich eine Maximalhöhe von 3m, unter der Bedingung, dass die Konstruktion an der Grenze zu einem anderen Stand nicht im Rohzustand verbleibt. Der Aussteller ist verpflichtet, für jede Struktur, welche die vorgeschriebene Höhe überschreitet, bei der Technischen Leitung **MBZ**, deren Antwort verbindlich ist, eine Genehmigung mittels eines schriftlichen Gesuches und eines Projektplanes innerhalb 40 Tagen vor Veranstaltungsbeginn einzuholen.

2.1.2.2. Werbetafeln

Aufschriften auf dem Stand, Objekten, Logo und Firmenname sowie Werbeplakate und anderes dürfen bis 2,50m Höhe angebracht werden. Falls die Struktur des Stands höher ist als normal, auch lediglich an einzelnen Punkten, sind auf den herausragenden Punkten angebrachte Werbung Grund für Spezialtarife, wie in der Bestimmung über Verlängerung der Höhe (siehe 2.1.2.1.) festgehalten. Wenn Werbung ohne die vorgehende Erlaubnis der **MBZ** angebracht wird, erhöht sich der Tarif um einen Zuschlag von 50%. Diese Regel gilt ebenso für alles was an den Balken der Hallen aufgehängt wird (siehe Absatz 2.2.1). In jedem Fall darf keinerlei Werbung auf der Seite des Standes, welche auf den nächsten anstoßenden Stand zeigt, angebracht werden. Displays, Slow Motions, Toneffekte usw. sind nur erlaubt, sofern sie die Nachbarn und die zentralen Durchsagen nicht stören.

2.1.3. Podien und Stände auf mehreren Ebenen

Es ist verboten Podien mit mehr als 0,70 cm Bodenhöhe zu verwenden. Bei Errichtung von Messeständen auf mehreren Ebenen (höchstens 2 Ebenen bei einer Gesamthöhe von max. 6 m) ist 60 Tage vor Beginn der Veranstaltung ein Antrag mit Planzeichnung, Berechnung der Tragfähigkeit der Konstruktion (mind. 600 kg/qm) und Bescheinigung der Brandschutzklasse der verwendeten Materialien an die technische Abteilung von **MBZ** zu richten. Nach Fertigstellung der Konstruktion muss die von einem zugelassenen Fachmann verfasste Abnahmeerklärung vorgelegt werden. Der befasste Fachmann und der Bauleiter dürfen nicht ein und dieselbe Person sein. Da der Aufbau solcher Konstruktionen auf der Höhe der Infrarot-Rauchmelder ausgeführt wird, die auf 6,80 m über dem Boden angebracht sind, ist es notwendig vor der Durchführung dem technischen Dienst das Datum und die Uhrzeit der Installation mitzuteilen, damit die Rauchmelder während der betreffenden Zeit ausgeschaltet werden können.

2.1.4. Statik der Standkonstruktion

Die Verantwortung für die Statik der Standkonstruktion liegt ausschließlich beim Aussteller, welcher **MBZ** nachdrücklich von jeder Haftung für Schäden entlastet.

2.1.5. Änderungen am Zustand der Liegenschaften

Alle Arbeiten, die den Zustand der Liegenschaften und der beweglichen Einrichtungen von **MBZ** ändern (Verstärkungen, Aushübe, Bohrungen an den Einfassungen, Wänden, am Baukörper, an Pfeilern und an den Fußböden) dürfen erst nach Einholen der schriftlichen Ermächtigung von **MBZ**, deren Entscheid verbindlich ist, ausgeführt werden.

2.1.6. Freihängende Lasten

Nur unter ausdrücklicher Erlaubnis der technischen Leitung ist es gestattet, Stahlgerüste, Werbeplakate, etc. an den Balken aufzuhängen. Grundsätzlich ist die Maximalbelastung von 1000 kg pro Aufhängepunkt einzuhalten. Die Anfrage muss spätestens 30 Tage vor Beginn der Aufbauarbeiten eingereicht werden, wobei die Art der Aufhängevorrichtung von der **MBZ** gutgeheißen werden muss.

Die Arbeiten müssen von professionellem Personal ausgeführt werden und am Ende der Arbeiten ist eine Deklaration, bezüglich der verwendeten Materialien und Technik sowie der korrekten Montage, welche die **MBZ** von jeglicher Verantwortung ausnimmt, abzugeben. Da der Aufbau solcher Konstruktionen auf der Höhe der Infrarot-Rauchmelder ausgeführt wird, die auf 6,80 m über dem Boden angebracht sind, ist es notwendig vor der Durchführung dem technischen Dienst die Daten und Uhrzeiten der Installation mitzuteilen, damit die Rauchmelder während der betreffenden Zeit ausgeschaltet werden können.

2.1.7. Zusenden von Einrichtungsprojekten

Für alle Standbauprojekte, die sich in irgend einer Weise (Dimension, Eigenschaften des Materials, Vorhandensein einer Treppe, Gerüst, Dachboden, freihängende Lasten etc.) vom Standart abheben, verlangt **MBZ**, nebst den normalen Zertifikationen, die Zusendung des kompletten Standbauprojekts inklusive Lageplan und der benötigten Fläche (per E-Mail, auf elektronischen Datenträgern in den Formaten PDF oder DWG oder als Ausdruck per Post) spätestens 30 Tage vor Beginn der Aufbauarbeiten. Dabei ist auf jedem Blatt der Firmenname des Ausstellers, der Name der Veranstaltung und die Standnummer zu vermerken. Wird das Standbauprojekt, falls es die Richtlinien verlangen, nicht bei der **MBZ** eingereicht, so ist es

nicht erlaubt mit den Arbeiten zu beginnen. Wer ohne schriftliche Erlaubnis beginnt aufzubauen, hat eine Strafbusse von **€ 300,00 + MwSt.** zu bezahlen. Es liegt in der Befugnis der **MBZ** das Standprojekt anzufordern, unabhängig von dessen Eigenschaften.

2.2. Verbote

Alle von 2.2.1. bis 2.2.5. aufgeführten Punkte sind als Verbote zu verstehen.

2.2.1. Standaufbau und andere Arbeiten. Es ist verboten

- Lasten am Hallenkörper, an den Wänden, den Pfeilern usw. ohne schriftliche Erlaubnis der **MBZ** anzubringen.
- Bodenbeläge mit beidseitig stark klebenden Bändern bzw. mit papierähnlicher/schwacher Struktur zu befestigen. Diese Unterlagen müssen nach Messende entfernt werden.
- Die Einrichtungen und Baukörper der Hallen, welche Eigentum von MBZ sind, zu beschädigen. Im besonderen ist es verboten Nägel einzuschlagen, Klammern anzubringen, die Flächen mit Lacken, Klebstoff und Klebestreifen zu verschmieren, schwere Gegenstände zu schleifen, Fahrzeuge ohne Gummibereifung in den Hallen zu bewegen.
- selbst oder durch Dritte, welche von **MBZ** nicht dazu ermächtigt sind, Wasser-, Strom-, Telefonanschlüsse vornehmen zu lassen.
- Siegel oder Schlösser an den Stromverteilerkästen aufzubrechen.
- Grabungen und Änderungen an den Ausstellungsflächen vorzunehmen.
- Jegliche andere Arbeit durchzuführen, die den Zustand der Liegenschaften und der beweglichen Einrichtungen von **MBZ** verändert.
- Den Boden des Messegeländes über die in 1.2.1.1 angegebenen Maximalwerte hinaus zu belasten.

2.2.2. Umweltschutz. Es ist verboten:

- Dieseltreibstoff, Benzin, chemische Stoffe, Lösungsmittel, durch die der Fußboden Schaden nehmen kann, zu vergießen.
- Jegliche Art von verschmutzenden chemischen oder organischen Substanzen (Öle, Lacke, Salzlaken, Farben jeglicher Art) mit dem Abwasser zu entsorgen; weder in internen noch externen Abwasserschächten. Für das Reinigen der Pinsel und das Verdünnen der Farben ist es obligatorisch die dafür vorgesehenen Umweltschutzwaschstellen bei der Türe A03 in der überdachten Zone zu benutzen.
- Reinigungsmittel mit brennbaren Inhaltsstoffen oder giftigen Substanzen zu verwenden.
- Auf dem MG Bauteile der Messestände liegen zu lassen wie z.B. Bodenbeläge, Scherben oder Rückstände jeder Art einschließlich Klebehefter für die Verlegung von textilen Bodenbelägen.
- ganz allgemein jede Handlung, die im Widerspruch zum Informationsblatt über die Mülltrennung steht.

2.2.3. Sicherheit. Es ist verboten:

- Stoffe mitzuführen, die brand- oder explosionsgefährlich, leicht entzündbar, oder erstickend sind, oder die andere gefährliche Auswirkungen haben können.
- Feuer zu entzünden, ohne die nötigen Sicherheitsvorkehrungen und Genehmigungen der zuständigen Behörde. Behälter mit komprimiertem bzw. Flüssiggas einzubringen.
- Hindernisse zu belassen, welche Gängen, Notausgänge oder Feuerschutzvorrichtungen anderer Art ganz oder teilweise versperren.
- Den Zugriff auf Wasserhydranten oder ähnliche technische Vorrichtungen, auch nur teilweise zu versperren. Die in den Pfeilern eingebauten Steuerungen unzugänglich machen.
- Maschinen oder Fahrzeuge mit vollem Treibstofftank auszustellen. Erlaubt ist nur die für die Beförderung notwendige Treibstoffmenge.
- Maschinen oder Maschinenteile ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungen in Gang zu setzen.
- Lärmerzeugende Maschinen jeder Art in Gang zu setzen. Radiogeräte, Videogeräte, Aufnahmegeräte, Musikinstrumente und andere tonabgebende Geräte ohne vorherige schriftliche Genehmigung von **MBZ** einzuschalten. Diese Geräte müssen jedenfalls so gehandhabt werden, dass die Lärmbelästigung den Rahmen der einschlägigen Vorschriften nicht sprengt und die Standnachbarn und Besucher nicht stört.
- In den Hallen und überall dort zu rauchen, wo die Verbotsschilder angebracht sind.

2.2.4. Verkehrsordnung. Es ist verboten:

- In den ausschließlich Fußgängern vorbehaltenen Bereichen Fahrzeuge zu bewegen.
- Die Seitengänge mit Pkws, denen Einlass in die Hallen gewährt ist, zu befahren.
- Länger als durch die Kautionsstellung erlaubt in den Haltezonen zu verweilen.
- Auf dem Ausstellungsgelände in entgegengesetzter Fahrtrichtung zu verkehren.
- Mit jeglicher Art von Fahrzeugen in die Galerie zu fahren.
- Im Freigelände schneller als 20 km/h und in der Halle schneller als 5 km/h zu fahren.
- Fahrzeuge während der Veranstaltungsdauer auf das Ausstellungsgelände zu holen ohne die schriftliche Genehmigung vom Büro des Überwachungspersonals.
- Darüber hinaus sind die allgemeinen Verkehrszeichen zu beachten.
- In der überdachten Zone zu parkieren, so dass der Zugang zu den Türen von den lokalen Technikern oder den Magazinen erschwert oder verhindert wird.

2.2.5. Verschiedenes

- Hunde und Tiere jeder Art, ausgenommen die im Dienste von Behinderten stehenden, haben keinen Zutritt zum MG.
- Der Zutritt mit Fotoapparaten, Film- und Videogeräten und mit jeder anderen Art von Aufnahmegeräten ist ohne Einholung der Genehmigung im Pressebüro von **MBZ** nicht erlaubt. Aufnahmen im MG, in den Hallen und auf den Ständen sind ohne Zustimmung von **MBZ** bzw. bei ausgestellten Gütern ohne Zustimmung des Pressebüro und des Standinhabers nicht erlaubt.

3. ALLGEMEINE SERVICELEISTUNGEN

3.1. Serviceangebote für den Aussteller

Alle Auskünfte über das allgemeine Serviceangebot im Bereich des MGs können bei **MBZ** abgefragt werden. Nachstehende Serviceleistungen können mittels Vorlage des im Serviceheft enthaltenen und entsprechend ausgefüllten Formblattes angefordert werden.

- VERSICHERUNG
- STROMANSCHLUSS
- WASSERANSCHLUSS
- TELEFON UND DATENÜBERMITTLUNG
- BLUMEN UND PFLANZEN
- STANDREINIGUNG
- SPEISEN UND GETRÄNKE
- SPEDITEUR
- MITARBEITER FÜR BEFRISTETE AUFTRÄGE
- WERBUNG
- STANDBAUFIRMEN
- HOTEL

3.2. Haftung für die erbrachten Dienstleistungen

MBZ haftet lediglich für die von ihm unmittelbar erbrachten Serviceleistungen und nicht für jene von externen Firmen. Allfällige Beschwerden sind schriftlich direkt an die entsprechenden Dienstleister zu richten; **MBZ** erhält die Mitteilung lediglich zur Kenntnisnahme.

3.3. Hallenbeleuchtung

Der Mindestwert der Beleuchtung, der garantiert wird, beträgt 40 Lux. Aussteller, welche eine stärkere Beleuchtung benötigen, müssen für eigene Vorrichtungen während den Vorbereitungen sorgen.

3.4. Temperaturregelung in den Messehallen

Während der Auf- und Abbauphasen werden die Hallen weder geheizt noch gekühlt; ausgenommen nach speziellen Entscheid der **MBZ**.

4. TECHNISCHE SERVICELEISTUNGEN

MBZ kann im Rahmen der betriebseigenen Anlagen an die einzelnen Messestände, Strom-, Wasser- und Telefonanschlüsse an das innerstaatliche und internationale Netz liefern.

Die Anfragen, die mittels entsprechendem Formular im Serviceheft eingereicht werden, müssen innerhalb dem auf dem jeweiligen Formular angegebenen Datum eintreffen, andernfalls kann nicht für deren Ausführung garantiert werden, außerdem wird auf zu spät eingetroffene Anfragen ein Aufpreis verlangt.

4.1. STROMANSCHLUSS

4.1.1. Lieferbedingungen

Für den Stromanschluss den im Serviceheft enthaltenen Antrag ausfüllen, der die Lieferbedingungen, Gebühren und Abnahmeregelung enthält.

4.1.2. Ausbleiben des Lichterlöschens

Aus Sicherheitsgründen ist es obligatorisch während der Nacht alle elektrischen Geräte auszuschalten. **MBZ** behält sich das Recht vor, bei jeder Überschreitung, alle nötigen Mittel anzuwenden, bis zu einer Strafe von € 50,00.

4.1.3. Merkmale der Elektroanschlüsse

Anschluss: dreipolig 380 V (Leistung kann um 10% abweichen); Frequenz: 50 Hz. 2%; Verteilungssystem: TN-S.

4.1.4. Servicesteckdosen

Die zum Auf- und Abbau von Seite der **MBZ** angebotenen Servicesteckdosen stehen nur während der Zeit des Standauf- und abbaues zur Verfügung.

4.1.5. Elektroanlage / Stand

Die dem Stand in der Halle angebotene Leistung wird mittels Steckdose mit Schalter CEE mit 63A und 32A 3F+N+T verteilt. Die dem Aussteller gebotene Leistung hängt von der Stärke der Sicherung ab, die **MBZ** in den Schutzschalter einbaut.

4.1.6. Einbau der Elektroanlage

Der Aussteller darf nur Geräte, Kabel und Material mit IMQ-Zeugnis entsprechend den Auflagen des Gesetzes Nr. 46/90, den CEI-Vorschriften und den einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verwenden. Die Baumerkmale der Elektroanlagen müssen der CEI- Vorschrift Nr. 64-8/7, Art. 752 bezogen auf Räume für öffentliche Veranstaltungen, dem Ministerialdekret Nr. 149 vom 12.08.1996 und den damit verbundenen Landesgesetzen entsprechen.

4.1.7. Allgemeine technische Sicherheitsvorkehrungen

- Der Abnehmer ist verpflichtet, bei Anschluss seiner Anlage selbst die Netzspannung zu prüfen und befreit **MBZ** von jeglicher Haftung für allfällige Schäden an Personen und Sachen.
- Der Einbau der Elektroanlage auf dem Messestand geht voll zu Lasten des Ausstellers. Dabei müssen die in Artikel 4.1.6 festgehaltenen Vorschriften beachtet werden, welche vorsehen, dass diesbezügliche Arbeiten von einer, im Sinne des Gesetzes Nr. 46/90, ermächtigten Firma durchzuführen sind und ihre ordnungsgemäße Übereinstimmung mit den Auflagen zu beurkunden ist.
- Der Anschluss an das messeeigene Stromnetz und die Inbetriebnahme der Anlage auf dem Stand dürfen nur vom beauftragten Personal von **MBZ** vorgenommen werden. Dies erfolgt nur nach Ausfüllen des Formulars „Konformitätserklärung für Elektroanlagen“ des Servicehefts, im Fall der Firmen, die sich nicht direkt darum gekümmert haben, erst nach dem positiven Ergebnis der Überprüfung von Seiten der beauftragten Firma.

- Fehlt die Beurkundung oder verlief die Abnahme wegen nicht fachgerechter Ausführung erfolglos, wird der Anschluss verweigert.
- Um die Überhitzung des Stromnetzes auf dem Stand und unnötigen Stromverbrauch zu vermeiden, muss der Aussteller allabendlich die Stromzufuhr für den Stand unterbrechen. Benötigt der Aussteller dauernde Stromzufuhr für den Betrieb von Kühlanlagen, -theken o.ä. muss dafür eine eigene Leitung mit unabhängigem Trennschaltern für die einzelnen Geräte bereitgestellt werden

4.1.8. Zugang zu den Stromentnahmestellen

Die Stromverteilerstellen (Tafeln und Schächte) müssen immer leicht zugänglich und einsehbar bleiben.

4.1.9. Erdungsanlage

Alle fest installierten Stromverteilerstellen im Bereich der Standeinrichtung (ausgenommen jene mit doppelter Isolierung), alle Stecker und Metallteile müssen mit gelb/grünem Erdungskabel ausgestattet sein. Die Verbindungen müssen mit Kabelschuhen verschraubt sein.

4.1.10. Beleuchtungskörper

- Alle Beleuchtungskörper, insbesondere Halogenlampen, müssen außer Berührungsgefahr für Menschen ($h \geq 2,5$ m) und fern von brennbaren Stoffen liegen.
- Halogenscheinwerfer müssen mit fallsicherer Abschirmung und Schmelzsicherung versehen sein.

4.1.11. Überprüfungszeugnis

Die von **MBZ** mit dem Unterhalt der Elektronischen Installationen beauftragte Firma wird in den Tagen vor der Veranstaltung sorgfältige Kontrollen bezüglich der Ausführung der elektronischen Einrichtungen durchführen und auf Anfrage und gegen Bezahlung, für Aussteller, die noch keine Bescheinigung haben, eine Konformitätserklärungen für Elektroanlagen ausstellen. Erfolgt bei der Überprüfung ein negatives Resultat, werden die notwendigen Eingriffe, um es in Ordnung zu bringen, angewiesen. Werden die erforderlichen Eingriffe nicht ausgeführt, wird **MBZ** keinen Strom liefern und eine allfällig bestehende Stromzufuhr unterbrechen.

4.2. WASSERZUFUHR

4.2.1. Lieferbedingungen

Ist Wasserbezug vorgesehen, muss dafür ein eigenes Formblatt ausgefüllt werden, in dem die Bedingungen, Gebühren und die Abnahmeregelung enthalten sind.

4.2.2. Einbau der Wasseranschlüsse

- Der Wassereinlauf erfolgt mit Schnellverbinder, bei etwa 3 bar Leitungsdruck. Für den Wasserablauf sind Polythylenrohre mit einem Außendurchmesser von 50 mm und Verschlusskappe mit Gewinde eingesetzt.
- Baut der Aussteller die wasserführende Anlage selbst ein, hat er Geräte und Rohre erster Wahl zu verwenden und die Anlage in Bezug auf den Wasserdruck sachgemäß zu planen und konzipieren. Der Aussteller hält **MBZ** und den mit den

Wasseranschlüssen Betrieb für die durch bauseitige Mängel der Anlage an Mensch und Sachen entstehenden Schäden schadlos. Die Wasseranschlüsse können nur von den Mitarbeitern der beauftragten Firma durchgeführt werden

4.3. TELEFONANSCHLUSS UND DATEN

4.3.1. Lieferbedingungen

Um einen Telefonanschluß zu erhalten, ist der betreffende Antrag im Serviceheft auszufüllen, der die Lieferbedingungen, Gebühren und die Betriebsregelung enthält. Der Veranstalter und der amtliche Zulieferer haften nicht für allfällige Ausfälle, die durch Störungen der Fernsprechzentrale oder durch überdurchschnittliche Netzbelastung während der Messezeit entstehen.

4.3.2. Einbau der Anlage

Die Telefonverbindung des auf einem Stand in einer Messehalle befindlichen Gerätes mit der Fernsprechzentrale wird vom amtlichen Zulieferer hergestellt, welcher bei Veranstaltungsende wiederum die Verbindung abstellt.

4.3.3. ISDN, ADSL und HDSL Linien

Bezüglich der ISDN Linien und Breitband(leitungen) garantiert **MBZ** lediglich das Vorhandensein der Linien und ist nicht für Probleme betreffend der Computer, der Modems etc. verantwortlich. Für das Breitband wird ein Router mit einer statischen/festen/fixen IP Adresse übergeben. Alle weiteren Anfragen werden, wie auf dem Lieferungsformular vermerkt, extra verrechnet.

5. BRANDSCHUTZBESTIMMUNGEN

5.1. Vorschriften und Verbote

Der Aussteller muss die geltenden Feuerverhütungsbestimmungen für Räume, in denen öffentliche Veranstaltungen stattfinden, einhalten.

5.2.1. Feuerlöscher

Im Ausstellungsgelände sind gemäß den herrschenden Brandverhütungsbestimmungen eine gewisse Anzahl Feuerlöscher der vorgeschriebenen Art vorhanden. Diese Feuerlöscher dürfen nicht abgedeckt oder verstellt werden; genauso wenig darf das entsprechende Hinweisschild verdeckt werden. Den Ausstellern wird empfohlen auf dem Stand einen geeigneten Feuerlöscher (möglichst einen polyvalenten Schaumlöscher) bereitzuhalten.

5.2.2. Hydranten

Innerhalb der Ausstellungsfläche sind Hydranten vom Typ und der Anzahl, die vom geltenden Gesetz vorgesehen ist, vorhanden. Sie dürfen weder bedeckt noch leichtfertig benützt werden. Bestehen Unklarheiten bei einem Aussteller bezüglich der Handhabung oder deren Standort ist er gebeten sich mit dem Technischen Dienst in Verbindung zu setzen.

5.3. Baustoffe

- Der Aussteller muss beim Standaufbau Baustoffe verwenden, die den Brandschutzbestimmungen für Räume, in denen öffentliche Veranstaltungen stattfinden, entsprechen und er übernimmt eigenverantwortlich die zivil- und strafrechtliche Haftung für allfällige Schäden infolge Missachtung der genannten Vorschriften.
- Die für den Stand verwendeten Materialien müssen feuerfest oder feuerhemmend sein. Die Bearbeitung zur Feuerhemmung des Materials muss belegt sein und darf nicht in den Räumlichkeiten der **MBZ** vorgenommen werden. In jedem Fall müssen die verwendeten Materialien zu der gesetzlichen vorgegebenen Brandschutzklasse angehören.

5.4. Bescheinigungen und Haftung

- Jeder Aussteller muss der Messeleitung schriftliche Vorausmeldung über die auf dem Stand zu verwendenden Materialien bzw. deren Brandschutzklasse vorlegen und das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt Brandschutz Messestandausstattung begeben. **MBZ** ist befugt die Planungsunterlagen von Ständen, die vom herkömmlichen Standard abweichen, zu begutachten. Der Veranstalter kann die Aufsichtsbehörde für die Räume, in denen öffentliche Veranstaltungen stattfinden, beiziehen.
- Nichteinreichen der entsprechenden Formulare bezüglich der Sicherheit kann die Unterbrechung der Stromzufuhr, wie auch die Anwendung der vom Gesetz vorgesehenen Strafbusse nach sich ziehen.
- Der Aussteller übernimmt selbst die Haftung für allfällige Feuerschäden und andere, durch Missachtung der geltenden einschlägigen Vorschriften entstandene, Schäden und hält **MBZ** in Bezug auf Schadenersatzforderungen Dritter schadlos. Bei Missachtung dieser Auflagen und der entsprechenden, im Vertrag enthaltenen Bedingungen, kann **MBZ** gegen die mit den Brandschutzvorschriften nicht in Übereinstimmung stehenden Ausstellungswerbern vorsorglich Maßnahmen verhängen und bei Bedarf nach Ergänzung der Gesamtsicherheitsbedingungen die entsprechenden Kosten in Rechnung stellen, die im Mindestmaß von **€ 250,00 + MwSt.** Formblatt veranschlagt werden; andernfalls droht die teilweise oder vollständige Entfernung der Standbauteile und die Verweigerung der Benützungsgenehmigung des Messestandes. Die Missachtung der Sicherheitsvorschriften kann ferner eine Anzeige bei der Gerichtsbehörde nach sich ziehen.

6. UNFALLVERHÜTUNG UND SICHERHEITS-VORKEHRUNGEN

6.1. Vorschriften

Im Zuge der Arbeiten zum Aufbau und zur Ausgestaltung des Messestandes sind die Aussteller gemäß Art. 7, Abs. 2 des Gesetzes 626/94 als Arbeitgeber verpflichtet, alle Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um die Durchführung der Arbeiten unter höchstmöglicher Wahrung der Sicherheit zu gewährleisten. Falls diese Vorbereitungsarbeiten nicht vom

Aussteller selbst durchgeführt werden, hat er dafür zu sorgen, dass die beauftragten Fachleute die Bestimmungen gemäß Gesetz 626/94 einhalten. Der Aussteller muss darüber hinaus die einschlägigen Vorschriften der Hygiene, des Umweltschutzes und der öffentlichen Sicherheit beachten.

6.2. Ausstellung von Fertigbauteilen, Kränen, Gerüsten usw. Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten

- Werden Fertigbauteile, motorisierte Hebekräne, Gerüste usw. ausgestellt, verpflichtet sich der Aussteller, neben der Gewährleistung für die Anwendung aller diesbezüglich geltenden Vorschriften, die ganze Zeit hindurch alle Anweisungen von MBZ sorgfältig einzuhalten.
- Die Maschinen dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden. Ausnahmen werden von der Messeleitung schriftlich gewährt, sofern keine Belästigungen, Risiken und Gefahren für Dritte zu erwarten sind.
- Maschinen mit Verbrennungsmotor dürfen in der Halle nicht in Betrieb genommen werden; auch Treibstoff oder Flaschengas darf nicht verwendet werden. Der Aussteller hat die Maschinen und Geräte so auszurüsten, dass Unfälle, Lärm- und Geruchsbelästigung und Gas- oder Flüssigkeitsaustritt nicht stattfinden können.
- Die Maschinen, Anlagen, Geräte und Ausstattungen müssen den Unfallverhütungsvorschriften und allen anderen einschlägigen Bestimmungen und Bauempfehlungen entsprechen und müssen mit den vorgeschriebenen Begleitpapieren der zuständigen Behörde versehen sein.

6.3. Haftung

Jede Missachtung der oben genannten Bestimmungen begründet die Haftung des Ausstellers für Schäden gegenüber Dritten oder Sachen, seien sie nun Eigentum des Veranstalter oder von Dritten. Der Aussteller wird daher zur entsprechenden Schadenersatzleistung herangezogen und hält **MBZ** schadlos gegenüber allen diesbezüglich auftretenden Forderungen.

7. UMWELTSCHUTZ

An der Messe Bozen werden die Abfälle systematisch getrennt.

Gegenüber des Ausganges D 26 befindet sich die Entsorgungszone mit je einem Container für Holz, Teppichböden, Glas und Papier. Daneben sind weitere Presscontainer für Karton, Nylon und Styropor etc. vorhanden. Während der Auf- und Abbauphase müssen die Aussteller alle Abfallmaterialien dorthin bringen und sie dem uniformierten Verantwortlichen vor Ort übergeben. Er gibt sie dann in die richtigen Container. Kleinen Mengen an Abfall hingegen können in die Abfallkübel, die allen Eingangstüren zur Halle stehen, gegeben werden. Diejenigen, welche in der Nähe des Standes größere Mengen an Abfallmaterialien hinterlassen, werden vom Aufsichtspersonal dem Technischen Büro der Messe Bozen gemeldet, welches erst den Aussteller anweisen wird, die Gänge frei zu machen. Bei nicht Erfolgen, wird die Entsorgung veranlasst, und dem betreffenden Aussteller mit € 100 belastet.

Während der Messeveranstaltung erhält jeder Aussteller verschiedenfarbige Säcke, in welchen die verschiedenen Abfallmaterialien (Glas, Papier und Übriges) getrennt entsorgt werden. Am Ende des Tages werden die Säcke am Rand des Standes platziert, damit das Reinigungspersonal diese einsammeln kann. Falls Sondermüll zu entsorgen ist, muss das Technische Büro unter 0471 516 006 kontaktiert werden.

8. BESONDERE HINWEISE

8.1. Bar- und Restaurationsbetrieb / Erfrischungen auf dem Messestand

Die Abgabe von Erfrischungen und Imbissen ist nur im Bereich des Messestandes unentgeltlich und ausschließlich an Mitarbeiter und Kunden des Ausstellers im Rahmen der herrschenden Bestimmungen in Bezug auf Herstellung, Vorbereitung, Verarbeitung, Konservierung und Verabreichung von Speisen und Getränken gestattet. Das entsprechende Gutachten der Sanitätsbehörde kann unter Verwendung des im Serviceheft vorgesehenen Formblattes eingeholt werden. Der Veranstalter lehnt jede Haftung in diesem Zusammenhang ab.

8.2. Zutritt mit Taschen oder Koffern

Der Veranstalter kann den Zutritt zum MG oder einzelnen Bereichen mit Taschen, Koffern oder anderen Behältnissen untersagen und deren Hinterlegung in der Garderobe verlangen.

9. ÜBERWACHUNGSBEFUGNISSE UND EINGRIFFSMÖGLICHKEITEN VON MBZ

Der Veranstalter achtet auf die ordnungsgemäße Einhaltung der allgemeinen vertraglichen Teilnahmebedingungen und Regeln. Wer immer Zutritt zum MG hat, muss die von **MBZ** am Eingang und in den Hallen angebrachten Hinweisschilder, die Durchsagen, die Anweisungen von **MBZ** und die in anderer Weise verkündeten Regelungen beachten wobei die, über Rundfunk und über das Servicepersonal erteilten Weisungen, gegenüber anderen Vorrang haben. Der Aussteller möge sich bewusst sein, dass bei Missachtung der Vorschriften und Verbote die unmittelbare Schließung des Messestandes durch die Beauftragten von **MBZ** veranlasst werden kann bzw. können die Personen- und Fahrzeugausweise ohne jegliche Entschädigung eingezogen werden.

10. ÄNDERUNG DER RICHTLINIEN

Jede diese Richtlinien betreffende Änderung sowie natürlich gesetzliche Normen finden automatisch und sofort Anwendung, auch wenn der Wortlaut nicht entsprechend berichtigt wird.

Der Veranstalter ist befugt, jederzeit alle für zweckmäßig erachteten Maßnahmen auf dem Gebiet des Brandverhütung, der Arbeitshygiene, Unfall- und Schadensvermeidung, Schutz von Leib und Leben der Teilnehmer und Besucher zu setzen und der Aussteller hat sie sofort anzuwenden. Die Maßnahmen können dem Aussteller in jeder beliebigen Form zur Kenntnis gebracht werden und stehen über den zuvor erteilten allgemeinen Weisungen.